

## 2. Unterdrückungsmaßnahmen in Frankreich und Deutschland

Der Krieg hat in beiden Ländern ein durch ständige Rechtsbeugung korruptiertes Recht hervorgebracht, das den aktuellen Machthabern als Instrument politischer Verfolgung dient. Die reguläre Justiz wird immer seltener angewandt, die Willkürjustiz greift zunehmend um sich. Diese ist eine Sonderjustiz, die auf die Gefahr reagieren soll, die von den Aktivitäten des „inneren Feinds“ ausgeht. Während in Deutschland die Beseitigung der Grundrechte bereits lange vor dem Krieg Realität ist (Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933), gibt Frankreich die Prinzipien der Gleichheit aller Bürger im Juli 1940 auf, insbesondere dadurch, dass es die seit 1927 vorgenommenen Einbürgerungen teilweise rückgängig macht. Der Bürgerkrieg, den das Vichy-Regime auslöst, dient einerseits als Vorwand, andererseits als Schreckgespenst. Er gestattet es zum einen, bestimmte Personen als „unwürdige Franzosen“<sup>1</sup> darzustellen, nämlich diejenigen, „die Frankreich im Stich gelassen haben“<sup>2</sup>, und zum anderen, sofort politische Maßnahmen zur Sanierung, zur Gesundung des Landes einzuleiten, während die Besatzer durch die Verordnung vom 10. Mai 1940 in den besetzten bzw. eroberten Gebieten vorsorglich die Anwendung des deutschen Strafrechts verlangen. Damit kontrollieren die deutschen Militärbehörden die Bereiche Justiz und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zumal sie festgelegt haben, dass die Verordnungen und Regelungen der deutschen militärischen Befehlshaber Vorrang vor den Bestimmungen des Landes haben<sup>3</sup>.

- 1 Das Gesetz vom 22. Juli 1940 sah „die Überprüfung aller Naturalisierungen vor, die in der Zeit seit der Verkündung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit vom 10. August 1927 vorgenommen wurden“. Publikation im Journal des Débats vom 24. Juli 1940 bezüglich aller, „die sich aus unterschiedlichen Gründen als unwürdig erwiesen haben, zu den unseren zu gehören“, SIMONIN 2008 [1076], S. 171–189.
- 2 „Die Verordnung vom 24. Juli erklärte, dass jeder Franzose, der zwischen dem 10. Mai und dem 30. Mai 1940 das Festland verlassen hat und sich ohne Auftrag oder legitimen Beweggrund ins Ausland begeben hat, als jemand betrachtet wird, der versucht hat, sich den Lasten und Pflichten eines Angehörigen der nationalen Gemeinschaft zu entziehen, und der infolgedessen auf die französische Staatsangehörigkeit verzichtet hat. Der Verlust der französischen Staatsangehörigkeit hatte automatisch die Konfiszierung des Besitzes des Betroffenen zur Folge“, Le Maréchal et sa doctrine, Broschüre, Mai 1943.
- 3 Législation 1940 [6], S. 5.

## Selektive politische Justiz

Sind die unterschiedlichen Unterdrückungssysteme, die Vichy und die Besatzer in Frankreich und die Nationalsozialisten in Deutschland installiert haben, vergleichbar? Die deutsche und die französische Justiz operieren beide mit der absichtlichen Aufhebung des Unterschieds zwischen innerem und äußerem Feind, sodass der Kampf für den Zusammenhalt einer nationalen Gemeinschaft explizit mit dem Weltkrieg verbunden wird. Während die Praxis der politischen Morde, die weitgehend straflos bleiben, um sich greift, wird als Krönung einer politischen Justiz im Dienst der NS-Diktatur, welche die gesamte Opposition und die „Rassenfeinde“<sup>4</sup> als kriminell abstempelt, am 24. April 1934 ein neuer Volksgerichtshof eingerichtet. Zwischen 1934 und 1939 kommt es zu 2500 Verurteilungen wegen Hochverrat und zwischen 1940 und 1945 zur Verhängung von 15 895 Todesurteilen gegen Angehörige der Zivilgesellschaft. Für Hitler, der Gerichte und Berufsrichter für viel zu nachsichtig hält, ist die Justiz Teil der „Rassenpflege“. Am 1. Januar 1943 schreibt Otto Georg Thierack, seit dem 20. August 1942 Justizminister und vor-maliger Präsident des Volksgerichtshofs, in einem seiner „Richterbriefe“:

Heute steht der Schutz der Volksgemeinschaft im Mittelpunkt unseres strafrechtlichen Denkens und Handelns. Die Strafe soll abschrecken [...] und, wo dieses nicht möglich ist, den asozialen Verbrecher rücksichtslos durch Verhängung der Todesstrafe aus der Gemeinschaft ausschließen. / Das Strafrecht hat damit [...] die Aufgabe einer Reinigung des Volkskörpers übernommen<sup>5</sup>.

Am 18. September 1942 stimmt der gleiche Thierack der Überstellung von verurteilten „Asozialen“ und „Gewohnheitsverbrechern“ sowie von Juden, Polen, Tschechen, Russen, Ukrainern, „Zigeunern“ und zu mehr als achtjähriger Haft verurteilten Deutschen – das sind mehr als 20 000 Personen – aus den überfüllten staatlichen Gefängnissen in die Haftanstalten der SS, vor allem in Mauthausen, zur „Vernichtung durch Arbeit“ zu<sup>6</sup>. In Deutschland hat infolge des Krieges die Anzahl der von der Gesetzgebung definierten Vergehen inflationär zugenommen. Bei über 40 von ihnen wird trotz ihrer vagen Formulierung die Todesstrafe verhängt<sup>7</sup>. Die Vielzahl der neuen Delikte bringt es mit sich, dass die Zahl der Gefängnisinsassen deutlich zunimmt. Die Zahl dieser Menschen, die an Unterernährung leiden,

4 Vgl. Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz), gegen das neue Vergehen der „Rassenschande“, Nürnberg, September 1935; „Erbgesundheitsgerichte“, durch das Gesetz vom 14. Juli 1944 zur „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ ins Leben gerufen.

5 BOBERACH 1975 [10], S. 56; vgl. EVANS 2009 [733], Bd. 3, S. 649.

6 EVANS 2009 [733], Bd. 3, S. 649.

7 Ebd., S. 644.

misshandelt werden und häufig an Typhus erkranken, steigt von 110 000 Gefängnisinsassen beiderlei Geschlechts im Sommer 1939 auf 144 000 (Mitte 1942) und Mitte 1944 auf 197 000<sup>8</sup>. Einige wenige Prozesse, so am 22. Februar 1943 derjenige der Weißen Rose und diejenigen der Verschwörer vom 20. Juli 1944, werden an die große Glocke gehängt, die meisten gehen jedoch eher geräuschlos vonstatten<sup>9</sup>.

### Prozesse zu Propagandazwecken

In Frankreich wechseln die Besatzer bei der Durchführung der Prozesse gegen den Widerstand zwischen relativer Geheimhaltung und möglichst großer Öffentlichkeit. Der erste große Prozess vor dem deutschen Militärgericht in der Rue Boissy d'Anglas Nr. 11 in Paris ist der gegen das Nemrod-Netzwerk von Honoré d'Estienne d'Orves, vom 13. bis zum 26. Mai 1941. Vom 8. Januar bis 17. Februar 1942 findet derjenige gegen die Groupe du Musée de l'homme (Gruppe des Anthropologischen Museums)<sup>10</sup> im Gefängnis Fresnes statt. Die 19 Angeklagten werden als „französische Nationalisten“, die sich des Einverständnisses mit dem Feind im Rahmen einer gaullistischen Verschwörung, der Spionage, der antideutschen Propaganda und der Hilfe für entflozene Kriegsgefangene schuldig gemacht haben, verurteilt. Hauptangeklagte sind Boris Vildé und Anatole Lewitsky. Der Vorsitzende Roskothen, laut der Widerstandskämpferin Agnès Humbert<sup>11</sup> ein gebildeter aufrechter Mann, versagt den Angeklagten, die er verurteilen wird, nicht seine Bewunderung. Am Ende des Verfahrens reicht ihm Vildé sogar die Hand. Trotz der zahlreichen Gnadengesuche, Briefe und Petitionen werden die zum Tod verurteilten Frauen (Yvonne Oddon, Sylvette Leleu und Alice Simonnet) ins Gefängnis der Rue de la Santé gebracht, bevor ihre Strafe in eine Verurteilung zur Deportation umgewandelt wird, während die sieben zum Tod verurteilten Männer in Fresnes bleiben. Léon Maurice Nordmann schreibt am Tag seiner Hinrichtung an seine Schwestern: „Der Tod, das ist das große Ausruhen, fern von jeglicher Sorge, jeglichem Kummer, jeglicher Enttäuschung.“ Pierre Walter hinterlässt die Botschaft: „Frankreich wird leben und immer schön sein – das Leben geht weiter“<sup>12</sup>, und Boris Vildé sendet seiner Frau Irène einen im Gefängnis gedichteten Vierzeiler: „Unerschütterlich wie immer / Und erfüllt von (nutzlosem) Mut / Werde ich das Ziel / Von zwölf deutschen Gewehren sein“<sup>13</sup>.

In Handschellen werden die Männer am 23. Februar 1942 um vier Uhr morgens zum Mont-Valérien gebracht. In Anwesenheit des Wehrmachtsggeistlichen

8 Ebd., S. 651.

9 WACHSMANN 2001 [304].

10 BLANC 2010 [894].

11 HUMBERT 2004 [95].

12 KRIVOPISSKO 2010 [102], S. 124.

13 VILDÉ 1997 [130].

Franz Stock werden Jules Andrieu, René S  n  chal, Georges Ithier, L  on Maurice Nordmann und dann Anatole Lewitsky, Pierre Walter und Boris Vild   durch Erschie  en hingerichtet, ihre Leichen in Ivry auf dem Teil des Friedhofs, der f  r von den Deutschen zum Tod verurteilte Verbrecher reserviert ist, beigesetzt.

Es folgen die Schauprozesse vom Fr  hjahr 1942, in denen Kommunisten zu „asozialen Verbrechern“ abgestempelt werden. Im Unterschied zum bislang   blichen Ausschluss der   ffentlichkeit ist dieses Mal die Anwesenheit von Pressevertretern bei den Verhandlungen nicht nur gestattet, sondern zu Propagandazwecken wird sogar f  r m  glichst gro  e mediale Verbreitung gesorgt. Die Verhandlungen finden im Abgeordnetenhaus (4.–6. M  rz), in der „Maison de la Chimie“, dem „Haus der Chemie“ (7.–14. April), und im Hotel Continental (24. August–9. September) statt. Prozessgegenstand sind Anschl  ge auf die deutsche Armee, die ab August 1941 von Angeh  rigen der Bataillons de la jeunesse (Jugendbataillone)<sup>14</sup> und der Organisation sp  ciale (OS) ver  bt wurden. Am 4. M  rz 1942 tagt der der Kommandantur von Gro  -Paris zugeordnete Kriegsrat im Abgeordnetenhaus. Karl-Heinrich von St  lpnagel nimmt pers  nlich an der Verurteilung der Urheber der 17 Attentate der „Brustlein-Bande“ teil. Am 9. M  rz 1942 werden diese jungen Arbeiter und Studierenden im Alter von 17 bis 20 Jahren durch Erschie  en hingerichtet. Der Prozess gegen Missak Manouchian, den Anf  hrer der FTP-MOI von Paris), und 22 weitere Angeklagte, bekannt unter dem Namen Proc  s de l’Affiche rouge (Prozess des Roten Plakats), findet vom 17. bis 21. Februar 1944 vor dem Kriegsgericht beim Kommandanten von Gro  -Paris statt. Er wird zu einer riesigen Propaganda-Aff  re aufgeblasen. Diese soll dazu dienen, die gesamte R  sistance zu diskreditieren, die als Armee von „j  dischen und eingewanderten Terroristen im Dienst Englands und des russischen Bolschewismus“ dargestellt wird. Am 9. Januar 1944 widmet sich die am 26. Mai 1940 auf Initiative des Propaganda-Ministeriums gegr  ndete Wochenzeitung „Das Reich“ dem franz  sischen Widerstand und attackiert diesen als Vorhut Moskaus, die ausschlie  lich aus Ausl  ndern und Juden bestehe und eine echte Bedrohung f  r die franz  sische Nation darstelle<sup>15</sup>.

Der Hauptunterschied zwischen Deutschland und Frankreich besteht aber offenkundig in der Etablierung einer „Normen-Hierarchie auf der Grundlage von Rasse-Kriterien“<sup>16</sup>. Dies betrifft die als j  disch bezeichneten Teile der Bev  lkerung, die vom verbrecherischen NS-Staat dezimiert werden, Fremdarbeiter und aus politischen Gr  nden Deportierte, die in unterschiedlichem Ma   einer ganzen Reihe von Entscheidungen ausgeliefert sind, die auf immer niedrigerer Ebene getroffen werden. Beim N  herr  cken der Alliierten werden die Insassen der Konzentrationslager und Hafteinrichtungen zu „Todesm  rschen“ gezwungen, die unter entsetzlichen Bedingungen stattfinden und bei denen die Entscheidung   ber Leben und

14 BERLI  RE, LIAIGRE 2004 [776].

15 Der „Maquis“ gegen die Nation, Das Reich, 1944, Nr. 2, 9. Januar 1944.

16 ZARUSKY 2013 [309], S. 92.

Tod den jeweiligen Wärtern, in der Regel Angehörigen der SS, überlassen wird. Manchmal liquidieren diese einfach die Häftlinge an Ort und Stelle. Auch können die Gauleiter in den letzten Kriegsmonaten über jeden, der verdächtig war, nicht die NS-Weltanschauung zu teilen oder nicht an den sicheren Krieg zu glauben, Strafen verhängen (wobei „gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP“ bereits seit 1934 mit Gefängnisstrafen geahndet wurden)<sup>17</sup>. Die Gewalt, die der Nationalsozialismus über die besetzten Länder gebracht hat<sup>18</sup>, fällt am Ende auf die Deutschen selbst zurück, die sich nach dem Krieg ebenfalls als Opfervolk betrachten. Gegen Kriegsende, genauer gesagt am 15. Februar 1945, werden in den frontnahen Gebieten Standgerichte eingeführt, deren Ziel es ist, „Volksschmarotzer“ zu vernichten; ab dem 9. März werden sie durch mobile Kriegsgerichte<sup>19</sup> unterstützt, die eine Handvoll Generäle (etwa Hübner und Fromm) verurteilen, vor allem aber Tausende von Deserteuren und gewöhnlichen Bürgern. In der durch und durch militarisierten deutschen Gesellschaft werden die Unterschiede zwischen ziviler und Militärjustiz eingeebnet. Am 30. Januar 1945 ordnet Himmler an, dass jeder, ob Zivilist oder Militär, der seinen Posten verlässt, mit der Todesstrafe zu rechnen hat. Ende Februar 1945 schätzt Bormann die Zahl der Soldaten, die sich vom Fronteinsatz drücken, auf 600 000. Abfangeinheiten werden aufgestellt, um Deserteure aufzugreifen und sie entweder wieder an die Front zu schicken oder wie Plünderer auf der Stelle zu erschießen. Generaloberst Schörner ordnet als Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte Hinrichtungen an, bei denen die Opfer zur Abschreckung Schilder mit herabwürdigenden Bezeichnungen umgehängt bekommen<sup>20</sup>. Im Lauf des Krieges verhängen die deutschen Militärgerichte schätzungsweise rund 30 000 Todesstrafen, von denen etwa 20 000 ausgeführt werden. Als der Krieg einem für NS-Deutschland katastrophalen Ende entgegengeht, häufen sich dringende Appelle an die Solidarität, um die „Volksgemeinschaft“ zu stärken.

## Das Fasziösium der Zerstörung

Diese Verfolgung der inneren Feinde – „Defätisten“, „Deserteure“ und Oppositionelle – noch angesichts der bevorstehenden Niederlage verweist darauf, dass die nationalsozialistische Führung davon überzeugt war, dass die „Volksgemeinschaft“ nicht untergehen kann. Hitler und seine fanatischen Anhänger glauben fest daran, dass deren Fortbestand nur durch die völlige kollektive Aufopferung verwirklicht

17 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen, Art. 1, § 2 (1), Reichsgesetzblatt vom 20. Dezember 1934.

18 Der „Nacht-und-Nebel-Erlass“ vom 7. Dezember 1941 betrifft 7000 Personen, die spurlos ins Reich verschleppt werden.

19 GOEBBELS 1993–2010 [82], Teil II, Bd. 15 (1995), S. 504.

20 KERSHAW 2012 [1059], S. 290.

werden kann. Eben durch ihre Selbsterstörung sollte die „Volksgemeinschaft“ ihre Ewigkeit gewährleisten, entsprechend einer gnostischen Geschichtsauffassung, derzufolge die Zerstörung Rückkehr zur ursprünglichen Reinheit bedeutet. Sven Keller formuliert das so:

Das Ideal enthusiastischer Selbstaufopferung für Nation und Volk erlaubte es also, Niederlage und Untergang positiv umzudeuten und mit einem Sinn zu versehen; damit verbundene und auf dieser Grundlage eingeforderte individuelle wie kollektive Opfer wurden zu einer Verpflichtung zukünftiger Generationen, zu Wechseln auf eine Zukunft späterer Größe<sup>21</sup>.

Diese seltsame Begeisterung angesichts der Zerstörung erklärt sich dadurch, dass die Katastrophe als das Versprechen künftigen Ruhms aufgefasst wird, als Beweis für die Berufung des deutschen Volks, die Führung der europäischen Nationen zu übernehmen, denn diese Bereitschaft zu größten Opfern sei höchster Ausdruck seiner Stärke. So werden totale Niederlage und totaler Sieg eins.

Alexandre Vialatte, dieser leidenschaftliche Liebhaber deutscher Literatur, kehrt im Januar 1945 als Pressekorrespondent beim Hauptquartier der Armee von General de Lattre nach Deutschland zurück und verfolgt entsetzt die Prozesse der Briten gegen die Kriegsverbrecher von Belsen. „Ein frenetisches Verlangen nach Nicht-wissen-Wollen hat das Land Hitlers in seinen Griff genommen“, stellt er fest. „Noch nie, in keiner Nation der Welt, sind fünf Millionen Menschen so unbemerkt verschwunden. [...] Man stelle sich vor, ganz Paris werde gestohlen und niemand merkt etwas davon [...]“<sup>22</sup>. In einem anderen Artikel stellt er fest:

Das Abenteuer Drittes Reich lief völlig unkontrolliert ab. Ein großes, ungerechtes, totales Geschick hat Deutschland getroffen, das dafür nicht mehr verantwortlich ist als die anderen Nationen. Es ist vom Schicksal zum tragischen Helden auserkoren worden, der als Erster den Völkern Europas zeigt, was aus einem Volk werden kann, das von Gott verlassen wird. Das ist die deutsche Wahrheit. Ihr ist es zu verdanken, dass Deutschland noch in der Niederlage sich pädagogisch und beispielhaft verhält. Es ist der betrunkene Helote, der sich seiner Bildung rühmt.

Vielleicht berauscht er sich ja an seiner Niederlage, denn Deutschland braucht den Stolz. Es braucht Rekorde. Anders lässt sich

21 KELLER 2013 [1058], S. 193.

22 VIALATTE 1985 [129], S. 285 (Une erreur judiciaire, 12. Oktober 1945; Teil der Sammlung „Ces messieurs de Lunebourg. En écoutant les bourreaux de Belsen“ [„Die Herrschaften von Lüneburg. Als Zuhörer der Täter von Belsen“]). Ces Messieurs de Lunebourg. En écoutant les bourreaux de Belsen [Die Herrschaften von Lüneburg. Als Zuhörer der Täter von Belsen], S. 293 [orig. in: Lettres françaises, 12. Oktober 1945].

der Ton der Begeisterung nicht verstehen, mit dem der Berliner seine Ruinen zeigt und erklärt: „Alles es kaputt! Alles es kaputt!!“ [Sic]. Diese Apokalypse macht ihn trunken. Erinnert man sich noch an die unglaubliche Rundfunkansprache, in der Hitler zum ersten Mal vom Desaster von Stalingrad sprach? Deutschland, so sagte er, ermangele es nicht an Siegen. Was ihm gefehlt habe, sei eine große Niederlage gewesen, eines der historischen Desaster, die Weltrekorde brechen, ein Trafalgar, das eine große Nation unter Tränen zusammenschweißt. Ein solches Desaster hatte es nun auch, wie alle anderen. Deutschland stand Napoleon und auch Rom nun nichts mehr nach. Es hatte die Niederlage *erobert*<sup>23</sup>.

Wenn Heidegger in seinem letzten Vortrag am 27. Juni 1945 in Schloss Wildenstein auf der Schwäbischen Alb feststellt: „Die Armut ist der Grundton des noch verborgenen Wesens der abendländischen Völker und ihres Geschickes“<sup>24</sup>, dann meint er damit, dass die totale Entbehrung oder das Fehlen des Nicht-Notwendigen dem deutschen Volk eine befreiende Authentizität verleiht, dank derer es dazu bestimmt ist, in Zukunft an der Spitze der Völker des Abendlands zu stehen.

### Eine Justiz des „Außer-Ordentlichen“

Es ist eine Besonderheit der Vichy-Justiz, dass sie das Strafrecht der Vorkriegszeit weiter benutzt hat. Zwar politisierte und ideologisierte sie dieses, aber ohne die Strukturen und die Organisation des Systems grundlegend zu verändern. Das „Außer-Ordentliche“ ging durch ständige Ausweitung des Anwendungsbereichs repressiver Bestimmungen aus dem Gewöhnlichen, dem Üblichen hervor. Virginie Sansico analysiert treffend: „Die neue Art politischer Unterdrückung, wie sie die Vichy-Gerichte praktiziert haben, bestand darin, dass die juristische Fachsprache und eine zutiefst ideologisierte Terminologie zu einem Corpus von Strafnormen miteinander verwoben wurden“<sup>25</sup>. Sie hält auch fest, dass „die Gerichte gewissermaßen das permanente Zentralgestirn der politischen Unterdrückung bilden, um das die anderen Sondergerichtsbarkeiten kreisen. Deren Funktion wechselt im Lauf der Zeit und in Abhängigkeit von den repressiven Prioritäten des État français“<sup>26</sup>. Vichy schafft zwar Sondergerichte, tatsächlich entscheidet gegen Kriegsende aber die Miliz über Leben und Tod der ganzen Bevölkerung. Sie gestattet sich immer mehr Übergriffe in Städten und Dörfern, wo immer sie

23 VIALATTE 1985 [129], S. 332 f. (Que pense l'Allemagne? [Was denkt Deutschland?]). Kursivsetzung im Original.

24 HEIDEGGER 1994 [91], S. 85.

25 SANSICO 2015 [818], S. 14.

26 Ebd., S. 16.

durchzieht. So konnte auch die Einrichtung eines ganzen Arsenalns von Sondergerichtsbarkeiten deren terroristische Gewalt lediglich hinter einem Schleier von Legitimität und Legalität kaschieren.

## Rassismus und Terror

Die Besatzung bildet den Auftakt zu einer engen Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene (Oberg-Bousquet-Abkommen der Jahre 1942 und 1943) sowie informeller Art (Kollaborationismus) zwischen der französischen und der deutschen Polizei. Dies bedeutet, dass die Verfolgung von Résistance-Organisationen und die NS-Rassenpolitik eng miteinander verbunden werden konnten. Die Gesamtzahl der aus politischen<sup>27</sup> und nicht rassischen Gründen aus Frankreich Deportierten wird auf 88 000 bis 90 000 geschätzt<sup>28</sup>. 40 % dieser Deportierten kehrten nicht mehr zurück. 15 000–20 000 Personen fielen einer summarischen Schnelljustiz zum Opfer; darüber hinaus wurden wohl an die 4300 Personen erschossen, darunter 3287 Personen, die zuvor von deutschen und italienischen Militärgerichten, zum Teil auch von Kriegsgerichten des Vichy-Regimes verurteilt wurden. Frauen wurden auf französischem Staatsgebiet selten hingerichtet. 863 Personen wurden als Geiseln erschossen; 18 wurden mit der Guillotine hingerichtet („Sections spéciales“ der Vichy-Regierung) und 120 Einwohner Elsass-Lothringens fielen dem deutschen Justizsystem zum Opfer; ungezählt sind die Opfer, die durch Suizid oder unter der Folter starben<sup>29</sup>. Dazu kommen 68 000 Internierungen als Repressionsmaßnahme bei insgesamt 150 000 Opfern politischer Repression während des Krieges. Kommunisten bilden zwar nicht die Mehrheit der Erschossenen, aber immerhin 30 %, was darauf verweist, dass der „Kampf gegen den Bolschewismus“ der wichtigste Punkt war, in dem beide Seiten ideologisch übereinstimmten.

Da die französische Regierung theoretisch die Souveränität bewahrt hat, untersteht das Land nicht der direkten Verwaltung durch die Besatzer, sondern einer „Aufsichtsverwaltung“. Diese besteht darin, dass die Besatzungsmacht keine eigenen administrativen Strukturen bildet, sondern die fortbestehende Verwaltung des besetzten Landes kontrolliert. „Frankreich ist nicht Polen“, erklärt General Otto von Stülpnagel, der im Hotel Majestic residierende Militärbefehlshaber der Jahre 1940 bis Februar 1942. Die Berichte der Spezialbrigaden des Inlandsgeheimdienstes Renseignements généraux und der Kriminalpolizei der Polizeipräfektur von

27 Fondation pour la Mémoire de la Déportation 2004 [939].

28 MARCOT 2006 [145], Stichwort: Bilan de la répression [Bilanz der Repression], S. 774f. EISMANN 2010 [843] schätzt die Zahl der Personen, die von deutschen, dem MBF unterstellten Militärgerichten zum Tod verurteilt und erschossen wurden, auf 3000.

29 PENNETIER, BESSE, POUTY 2015 [148], S. 27.

Paris (deren Abteilungen der Überwachung durch die SS unterliegen)<sup>30</sup> über den Kampf gegen den Kommunismus gehen dem Kommandanten von Groß-Paris im Wochenrhythmus zu. Die Section spéciale de recherche (SSR) der Pariser Polizeipräfektur, aus der 1942 die „3. Sektion“ wurde, umfasst eine Judenabteilung (rayon juif), die von dem übereifrigen Hauptgefreiten Louis Sadosky geleitet wird. Dieser erfasst – um es paradox zu formulieren – in gewissenloser Gewissenhaftigkeit alle „verdächtigen“ Juden, von denen man annimmt, dass sie entweder Kommunisten sind oder keine Aufenthaltsberechtigung haben. Etwa 60 von ihnen werden von den Besatzern als Geiseln erschossen, Hunderte weitere werden in Drancy interniert und deportiert<sup>31</sup>. Von 1941 bis 1944 führt die SSR/3. Sektion 70 000 Personenkontrollen im öffentlichen Raum durch und nimmt 5000 Juden in Polizeigewahrsam<sup>32</sup>. Der Besatzungsapparat hat zwar seine Zentralen in Paris, doch gibt es in den Departements und Regionen viele Einrichtungen, die als verlängerte Arme dienen. Die Unterdrückung, die als „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ bezeichnet wird, betrifft zahlreiche zivile und militärische Behörden, deren aktive Angehörige und Taten erst noch in einer differenzierten Chronologie zu erfassen sind, insbesondere was den Zeitraum der Hinrichtungen betrifft<sup>33</sup>.

## Vorbeugung und Sühne

Die sogenannten „Sühnemaßnahmen“ sind von Juni 1940 bis Juni 1942 Angelegenheit des Militärbefehlshabers. Der MBF verfügt über Polizei und Sicherheitsorgane, also alle Repressionsinstrumente. Die einzelnen Polizeieinrichtungen führen Razzien und Verhaftungen durch. Es handelt sich dabei im Einzelnen um die Feldgendarmarie, die Geheime Feldpolizei (GFP), mit Sitz im Hotel Bradford in der Rue Saint-Philippe du Roule im 8. Pariser Arrondissement<sup>34</sup>, die ausführenden Organe des Wehrmachtsgeheimdienstes „Abwehr“, deren drei Abteilungen im Hotel Lutetia untergebracht sind, und die Funkabwehr (Boulevard Suchet, Hausnr. 63), welche die geheime Funkkommunikation überwacht. Bereits im Sommer 1940 entsendet das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) das Sonderkommando Knochen der Gestapo nach Paris, das im Lauf der Zeit an verschiedenen Adressen untergebracht ist, zunächst im Hôtel du Louvre, dann im Hôtel Scribe, später am Boulevard Lannes (Nr. 57) und schließlich Avenue Foch (Nr. 72). Es bildet die

30 Aus der im August 1941 ins Leben gerufenen Brigade spéciale und der Kriminalpolizei (Police judiciaire), wird im November 1941 die Kriminal-Spezialbrigade (Brigade spéciale criminelle).

31 SADOSKY 2014 [114].

32 Ebd., S. 182.

33 LIEB 2007 [1064].

34 In Paris verfügt die GFP über mehrere Kommissariate, so im Hotel Terrasse (Avenue de la Grande Armée), im Hotel Cayré (Boulevard Raspail) usw.

Pariser Niederlassung der Sipo-SD (Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst), die sich speziell dem Kampf gegen oppositionelle Organisationen widmet. Die dritte Hauptrolle spielt der in der Rue de Lille residierende deutsche Botschafter Otto Abetz, dem Hitler die Zuständigkeit für die Behandlung aller politischen Fragen in Frankreich, in der Nord- wie in der Südzone, übertragen hat<sup>35</sup>.

Da jeglicher Widerstand als illegal gilt, sollen die Franzosen durch vorbeugende wie auch durch Strafmaßnahmen eingeschüchtert werden. Diese richten sich vor allem gegen die jüdische Bevölkerung, sodass die antisemitische Verfolgung eng mit der Bekämpfung des Widerstands verbunden erscheint. Der Kampf gegen die ersten Netzwerke der Gaullisten verstärkt sich nach dem Überfall auf die Sowjetunion. Bereits am 14. Juni 1941 organisiert Werner Best, der „Kriegsverwaltungsleiter“ des MBF, die erste große Razzia gegen Juden in Paris. Auf Befehl des MBF verhaftet die französische Polizei 3733 polnische, tschechische und (vormals) österreichische Juden, die in den Lagern Pithiviers und Beaune-la-Rolande interniert werden. Schon vor den großen Attentaten in Paris besteht also eine enge Verbindung zwischen Unterdrückungsmaßnahmen und Judenverfolgung, wie Ahlrich Meyer dargelegt hat<sup>36</sup>.

Das erste Attentat wird am 21. August 1941 von einer Gruppe der Jeunes communistes begangen: Colonel Fabien (Pierre Georges) erschießt um 08:05 Uhr vormittags an der Metro-Station Barbès Alfons Moser, eine Hilfskraft im Kleidermagazin der deutschen Marine. Noch am gleichen Abend kommt es zu einem weiteren Attentatsversuch an der Metro-Station Bastille<sup>37</sup>. Zu diesem Zeitpunkt hat der Militärbefehlshaber bereits Vorbeugehaft für Kommunisten angeordnet und ab dem 15. August droht für jegliche kommunistische Aktivität die Todesstrafe. Die Repression aus ideologischen Gründen nimmt sofort Dimensionen an, die in keinerlei Relation zu den tatsächlichen Widerstandsaktivitäten im Land stehen.

Jede von den Deutschen oder Franzosen verhaftete Person wird gemäß Erlass vom 23. August 1941, dem ersten Grundstein der Politik des Terrors, zur Geisel. Jede Widerstandstätigkeit wird a priori den Kommunisten zugeschrieben. Fünf von ihnen werden am 27. August 1941 zum Tod verurteilt und hingerichtet. Die ersten französischen Geiseln, drei Kommunisten, werden am 6. September 1941 nach dem Attentat vom 3. September vor dem Pariser Hotel Terminus erschossen. Der „Sühne-Befehl“ des OKW vom 16. September 1941, der die Unterschrift Keitel's trägt, ordnet an, dass für jeden ermordeten deutschen Soldaten 50 bis 100 Zivilpersonen, vorzugsweise Kommunisten, Juden und „Zigeuner“, hinzurichten seien. Am 28. September 1941 definiert ein von Otto von Stülpnagel unterzeichneter

35 LAMBAUER 2001 [895].

36 MEYER 2002 [860].

37 Ein zweites Attentat wird am Abend des 3. September 1941 auf den Offizier Ernst Hoffmann vor dem Hotel Terminus-Est in Paris verübt. Im Nachhinein wird die Gruppe Brustlein, Semahya, Zalkinow beschuldigt. Infolge der beiden Attentate vom 20. und 21. Oktober 1941 in Nantes und Bordeaux werden 98 Geiseln hingerichtet.

„Geiselnkodex“ einen Kreis von potenziellen Schuldigen. Dieser zielt auf die „geistige Verantwortlichkeit für Terror- und Sabotage-Akte“ und nimmt Kommunisten und Juden ins Visier. Der Befehlshaber des Heeres gibt am 7. Dezember 1941 den „Nacht- und Nebel-Erlass (NN)“ heraus, der ein besonderes Verfahren einführt, die umgehende Hinrichtung oder systematische Deportation, ohne Information von Angehörigen oder der Öffentlichkeit. Dies wird 6500 im Rahmen von „NN-Aktionen“ Verurteilte betreffen. Im Herbst 1941 bildet die Geheime Feldpolizei ein Sonderkommando für Schwerverbrechen und Sabotagen, das den kommunistischen Widerstand vernichten soll. Im November und Dezember 1941 nehmen die bewaffneten Aktionen gegen die Besatzungstruppen deutlich zu. Am 28. November werden zwei deutsche Soldaten und eine Französin in einem Pariser Wehrmachtshospital getötet. Nach einem weiteren Attentat reagiert der MBF am 5. Dezember mit der Hinrichtung von 100 Geiseln, einer Strafe von einer Mrd. Francs für die Pariser Juden sowie der Internierung und Deportation nach Osten für 1000 Juden und 500 Jungkommunisten.

Am 12. Dezember 1941 führt der Militärbefehlshaber von Paris eine große Razzia durch: 743 Juden werden verhaftet und in Compiègne unter deutscher Überwachung interniert. Am 15. Dezember werden auf dem Mont Valérien bei Paris 70 Widerständler hingerichtet, darunter 53 aus dem Lager Drancy geholt. Am 14. Dezember kündigen große, von Otto von Stülpnagel unterzeichnete Plakate die Deportation von jüdisch-kommunistischen „Elementen“ an, die zur Zwangsarbeit im Osten verurteilt wurden. Von da an führt jede Tätigkeit des Widerstands zur Ankündigung, dass Juden und Kommunisten in den Osten deportiert werden. Am 27. März 1942 geht der erste Konvoi mit Juden aus Frankreich nach Auschwitz. Er umfasst 1112 Personen, teils Franzosen, teils Ausländer, zumeist Polen. Die Polizei-Abteilung des Verwaltungsgeneralstabs übernimmt die Kontrolle über das Internierungslager Compiègne, das einen besonderen Sektor für Juden erhält, der in Unterabteilungen gegliedert wird: „Deportations-Juden“, „jüdische Geiseln“, „Juden“. Diese präventive und vorausgeplante Repression ist also keineswegs eine bloße Reaktion auf Widerstandsaktivitäten. Die Reorientierung dieser Politik erfährt ihre Bestätigung in einem Erlass aus Berlin vom April 1942<sup>38</sup>.

Im Frühjahr 1942 übernimmt die SS zu einem erheblichen Teil die Verantwortung für die Unterdrückungspolitik. Sie richtet durch Befehl vom 9. März 1942 eine Führungsgruppe der SS und der Polizei im besetzten Frankreich ein. Deren Leitung wird SS-General Carl Oberg übertragen, genannt der „Schlächter von Paris“. Oberg zögert nicht, wie auch in Deutschland die Repressionsmaßnahmen auf die

38 „Der Führer hat befohlen, daß künftig für jedes Attentat – abgesehen von der Erschießung einer Anzahl geeigneter Personen – 500 Kommunisten und Juden dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zur Deportation nach dem Osten zu übergeben sind. Zur Deportation können auch asoziale Personen herangezogen werden, da sie erfahrungsgemäß in der Regel kommunistisch eingestellt sind“, zit. nach MEYER 2000 [860], S. 76–77.

Familien von verhafteten Widerstandskämpfern auszudehnen (Bekanntmachung vom 10. Juli 1942)<sup>39</sup>. Der MBF steht dem in nichts nach und leistet in mehreren Steigerungsstufen seinen Beitrag zur „Barbarisierung der Unterdrückungsmaßnahmen“ im besetzten Frankreich<sup>40</sup>.

Im Namen der „Kriegsnotwendigkeit“ verbindet die Repression nunmehr die Verfolgung militärischer Ziele mit den polizeilichen Zielsetzungen, für die seit dem 1. Juni 1942 die Sipo-SD zuständig ist. Deren Zentrale wird in der Pariser Avenue Foch untergebracht. Von ihr hängen zehn Zweigstellen in der besetzten Zone und ab November 1942 auch sechs in der Südzone ab. Im Januar 1943 lässt sich eine Abteilung in der Rue des Saussaies nieder.

Innerhalb der Sipo-SD ist die Gestapo (Abteilung IV) nicht der einzige Träger des Kampfs gegen den Widerstand. „Sühnemaßnahmen“ führen auch die Abteilungen II Pol und VI (SD) durch, wobei die letzteren obendrein in Konkurrenz zur Abwehr stehen, dem Geheimdienst für Gegenspionage. Oberg<sup>41</sup>, der am 5. Mai in Begleitung von Heydrich nach Paris kommt, unterzeichnet am 29. Juli 1942 ein erstes Abkommen mit Bousquet. Damit wird die Zusammenarbeit der deutschen mit der französischen Polizei offizielle Politik. Durch ein zweites Abkommen vom 2. April 1943 wird diese auf die Südzone ausgedehnt. Nachdem klar wird, dass es nicht gelungen ist, die Fortschritte des Widerstands mithilfe der Politik der Geiselnahme einzudämmen und diesen von der Bevölkerung abzuschneiden, wird die juristische Repression verschärft: Im Zeitraum von September 1943 bis Februar 1944 werden 565 Todesurteile verhängt, zumeist gegenüber sogenannten „Freischärlern“.

„Ab 1943 und mehr noch im Jahr 1944 kommt es, im Zusammenhang mit der Ausweitung der Partisanengruppe Maquis, zu einer qualitativen Änderung der deutschen Repressionsmaßnahmen. Nunmehr werden Methoden eingesetzt, die bislang nur an der Ostfront eingesetzt wurden“<sup>42</sup>, wie Gaël Eismann feststellt. Ab Anfang 1944 wird infolge des „Sperrle-Erlasses“, den eine Anordnung Keitels vom März dieses Jahres ergänzt, die sofortige Hinrichtung ohne Urteil zur bevorzugten Praxis gegenüber „Terroristen“, die mit der Waffe in der Hand gefasst werden. Die Häuser, in denen diese Zuflucht gefunden hatten, werden in Brand gesetzt<sup>43</sup>. Ab

39 „Ich verkünde folgende Strafen: 1.) Erschießung aller männlichen Familienangehörigen auf- und absteigender Linie sowie der Schwager und Vettern vom 18. Lebensjahr an aufwärts. 2.) Überführung aller Frauen gleichen Verwandtschaftsgrades in Zwangsarbeit. 3.) Überführung aller Kinder von vorstehenden Maßnahmen betroffenen männlichen und weiblichen Personen bis zum 17. Lebensjahr einschließlich in eine Erziehungsanstalt“, MEYER 2000 [860], S. 100.

40 EISMANN 2007 [842], S. 165.

41 Ende Mai 1942 regelte eine Reihe von Erlassen des MBF Karl-Heinrich von Stülpnagel, der zum Nachfolger seines Cousins Otto von Stülpnagel ernannt worden war, die „Übertragung der polizeilichen Exekutive“ auf die SS-Gruppe Oberg-Knochen, MEYER 2000 [860], S. 27.

42 EISMANN 2007 [842], S. 156.

43 LIEB 2007 [1064].

Juli 1944 werden in flagranti gestellte „Terroristen“ systematisch erschossen oder sofort in Konzentrationslager geschickt. In den letzten Monaten vor dem deutschen Rückzug, foltert die Gestapo in ihren Kellern und richtet Widerstandskämpfer ohne Urteil hin. Zudem kommt es im Rahmen der Evakuierung der deutschen Gefängnisse im August 1944 zu zahlreichen Morden an Gefangenen. Im Sommer 1944 übersteigt die Zahl der bei militärischen Einsätzen gegen den Maquis getöteten Widerstandskämpfer jene der Zivilisten, die im Rahmen von „Vergeltungsmaßnahmen“ von deutschen Einheiten massakriert werden. Bei den Großsinsätzen im Frühjahr war dieses Verhältnis noch umgekehrt gewesen, mit Ausnahme des Einsatzes auf dem Plateau des Glières (Savoyen)<sup>44</sup>.

### Steigerung bis zum Letzten

Peter Lieb macht verschiedene Faktoren aus, welche die Radikalisierung der Gewaltanwendung und damit die entsetzlichen Untaten des Jahres 1944 bedingt haben: Das ist an erster Stelle die Weltanschauung der Täter, die der Waffen-SS angehörten, gefolgt von den langjährigen Erfahrungen, die viele an der Ostfront gesammelt haben, wie etwa die „Ostbataillone“, die aus ehemaligen Gefangenen der Roten Armee bestehen, sowie aus sogenannten „Elite-Einheiten“ (Wehrmacht und Waffen-SS), und das sind schließlich die speziellen Formen der Kriegsführung gegen die Partisanen im Osten<sup>45</sup>.

Zu den für Repression zuständigen Abteilungen kommen noch dubiose Einrichtungen, in denen Franzosen kollaborieren, welche die Jagd auf Widerstandskämpfer und Juden mit allen möglichen illegalen Tätigkeiten verbinden – Diebstahl, Erpressung, Schwarzhandel. Einige der Mitarbeiter werden direkt aus den Gefängniszellen heraus für derartige Tätigkeiten angeworben, andere werden bei ihrer Verhaftung „umgedreht“<sup>46</sup>, wie etwa die finstere Figur eines Henry Masuy<sup>47</sup>, alias Georges Delfanne, eines Belgiers, der als Erfinder des „supplice de la baignoire“ gilt, einer Variante der Wasserfolter, und damit eines Vorläufers des Waterboardings. Nach einem Lehrgang in einer der Spionageschulen in Wiesbaden gehört er zu den Gründern des ab 1941 aktiven Service économique français, eines dem Wortlaut nach französischen Wirtschaftsdienstes, der für die Überwachung des Schwarzmarkts und Spionage zuständig ist, mit Sitz in der Avenue Henri-Martin 101. Er steht in Verbindung mit der „Einkaufsabteilung“ (für die Wehrmacht), auch „Service

44 Ebd., S. 10.

45 Ebd.

46 RÉMY 1947 [109], S. 20.

47 Rémy liefert gleich auf mehreren Seiten ein Porträt Masuys, RÉMY 1947 [109], S. 19–41. Jacques Delarues Darstellung seiner Laufbahn weicht von der Rémys ab und ist genauer als diese, in: DELARUE <sup>2</sup>1993 [838], S. 46–53.

Otto<sup>48</sup> genannt. Die Geschichtsschreibung hat sich noch nicht hinreichend mit den Karrieren der Mitarbeiter dieser Einrichtungen befasst, die für die Deutschen die „Drecksarbeit“ erledigen, wobei Betrügereien einhergehen mit Spitzeltätigkeiten für die Deutschen<sup>49</sup>. Henry Masuy, Bernard Fallot, Henri Chamberlin, genannt Lafont, und Pierre Bony, die in der Rue Lauriston untergebracht sind, sowie Friedrich Berger und seine Agenten, die unter dem Namen Gestapo der Rue de la Pompe firmieren, haben in frenetischem Einsatz bis in die letzten Stunden der Besatzungszeit Widerstandskämpfer, Juden und Kommunisten außerhalb jeglicher Legalität festgenommen und gefoltert, eine Vielzahl von Untergrundorganisationen dezimiert und dabei gleichzeitig beträchtliche Vermögenswerte angehäuft<sup>50</sup>.

Die Ausweitung der Repression des Widerstands der Jahre 1943 und 1944 lässt sich zum Teil auf die Intensivierung der offensiven Gegenspionage durch die deutschen Dienste sowie durch die im Lauf der Zeit gewachsenen Fähigkeiten bei der Unterwanderung von Widerstandsorganisationen zurückführen<sup>51</sup>. Das Paris der Repression lässt sich, wie im Fall der meisten französischen Großstädte<sup>52</sup>, mithilfe einer Reihe von Ortsbezeichnungen wachrufen<sup>53</sup>: die Rue des Saussaies, die Rue Lauriston, die Avenue Henri Martin, das Hotel Cayré, das Hotel Lutétia, Fresnes<sup>54</sup>, La Santé, Le Cherche-Midi, La Petite Roquette, der Mont Valérien. Der Schießstand Balard ist ein noch immer wenig bekannter Ort von Folterungen und Hinrichtungen. Das Fort von Romainville, das laut Erlass des MBF vom 12. Dezember 1940 für Sicherungshaft vorgesehen war, die ohne Urteil und auf unbestimmte Zeit verhängt wurde, diente als Vorrat für „Sühnepersonen“<sup>55</sup>, sprich Geiseln, während Compiègne-Royalieu für gefährliche Personen in „Polizeihaft“ bestimmt war und für die weitaus meisten politischen Deportierten beiderlei Geschlechts der Ort war, von dem aus sie in die großen Konzentrationslager des Reichs abtransportiert wurden.

48 „Neben Joanovici, van de Castelle und Rudi von Merode war Masuy einer der wichtigsten ‚Otto‘-Agenten in Frankreich. Er verfügte über drei verschiedene halb offizielle, halb geheime Büros in der Rue de Presbourg 12, der Rue de Constantine 25 bis und der Avenue Henri-Martin 101“, RÉMY 1947 [109], S. 24.

49 DELARUE 21993 [838], S. 119.

50 Ebd.

51 VERNY 2002 [1041], S. 137–203; AGLAN 2007 [990].

52 In jeder Provinzstadt gibt es ähnlich düstere Gedächtnisorte: die Villa des Rosiers in Montpellier, die Tivoli-Gasse (Impasse Tivoli) in Limoges usw.

53 RÉMY 1947 [109], S. 19. Zur Schilderung der Leiden und Folterungen der Widerstandskämpfer vgl. DELARUE 2011 [291], S. 301–317.

54 CALET 1993 [935].

55 FONTAINE 2005 [941].